

Vereinbarung zwischen der
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Maik Mattheis

(nachfolgend: SÜW)

und der

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)
Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)Poststraße 5
15907 Lübben
vertreten durch den Werkleiter Bert Dörre

(nachfolgend: SEL)

(nachfolgend gemeinsam: die Parteien)

über die gemeinsame Verantwortlichkeit der Datennutzung.

Präambel

Die SÜW ist ein Eigenunternehmen der Stadt Lübben und in ihrem Versorgungsgebiet unter anderem für die Bereitstellung von Trinkwasseranschlüssen und die Abrechnung des Trinkwasserverbrauchs gegenüber den Anschlussinhabern verantwortlich. Die SEL ist ein Eigenbetrieb der Stadt Lübben und im Stadtgebiet für die Entsorgung von Schmutzwasser zuständig.

Die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserabrechnung richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch. Trinkwasser und Schmutzwasser werden mengenmäßig gleichgestellt. Zur Nutzung von Synergieeffekten rechnet die SÜW gegenüber den Anschlussinhabern die Gebühren sowohl für das Trinkwasser als auch für das von der SEL entsorgte Schmutzwasser ab. Die SÜW übernimmt eigenverantwortlich das Inkasso für diese Forderungen. Die SÜW erhebt auf sämtliche der vorgenannten Leistungen, einschließlich der Schmutzwasserentsorgung, monatliche Abschläge. Der auf die Schmutzwasserentsorgung entfallende Anteil dieser Abschläge wird im jeweiligen Folgemonat von der SÜW an die SEL überwiesen. Die Abwassergebühr wird einmal jährlich nach Ablesen der Zählerstände gemeinsam mit den sonstigen Leistungen der SÜW (Strom, Wasser) abgerechnet.

Für die Jahresabrechnung übermittelt die SÜW der SEL eine Liste aller angeschlossenen Personen, aus der sich ergibt, welcher Anschlussinhaber welchen Verbrauch (Trinkwasser = Schmutzwasser) hatte und welche Abschlagszahlungen geleistet worden sind. Zusätzlich übermittelt die SÜW der SEL eine Liste von Personen, die an das Trinkwasser angeschlossen sind, nach eigenen Angaben aber keine Schmutzwasserentsorgung beanspruchen. Der von der SEL auf Grundlage der übermittelten Daten erstellte Schmutzwassergebührenbescheid wird Bestandteil der entsprechenden Jahresabrechnung der SÜW. Die dargestellte Zusammenarbeit haben die Parteien in der „Vereinbarung zur Erhebung der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota)“ vom 19. September geregelt.

Ungeachtet der vorbeschriebenen Zusammenarbeit und gemeinsamen Datenverarbeitung mit der SÜW erhebt die SEL teilweise auch unmittelbar personenbezogene Daten gem. § 12

der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Lübben (Spreewald), die sie ggf. auch der SÜW zugänglich macht.

Die nachfolgende Vereinbarung regelt den Umgang der Parteien mit den jeweils ausgetauschten Daten der Anschlussinhaber. Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der aus Art. 26 Abs. 1 DSGVO folgenden Verpflichtung.

§ 1 Gemeinsame Verantwortlichkeit

Die Parteien entscheiden gemeinschaftlich über die Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung sowie über die Art der verarbeiteten Daten der Anschlussinhaber (insb. Name, Kontakt- und Adressdaten, Verbrauch, Abschlagszahlungen). Eine Weisungsbefugnis besteht für keine der Parteien. Im Hinblick auf vorgenannten Daten sind die Parteien gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO.

§ 2 Zweck und Mittel der Datenverarbeitung

Entsprechend den Ausführungen in der Präambel nutzen die Parteien die Daten der Anschlussinhaber, um deren Trink- und Schmutzwasserverbrauch zu erfassen und hierüber abzurechnen, wobei die SEL eigene Schmutzwassergebührenbescheide unter Nutzung der Frischwasserdaten der SÜW erstellt. Die Schmutzwassergebührenbescheide werden von der SÜW in ihrer Jahresabrechnung aufgenommen.

Die Daten der Anschlussinhaber werden durch die SÜW für die Ermittlung der Trinkwasseranschlüsse erhoben und auf Servern der SÜW gespeichert. Die SÜW übermittelt diese Daten sowohl im Rahmen der monatlichen Abschlagsrechnungen als auch im Rahmen der Jahresabschlussrechnungen an die SEL. Die Übermittlung erfolgt im Excel-Format. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden hierbei von den Parteien beachtet. Die Daten werden entweder verschlüsselt per Email oder persönlich durch Übergabe eines Datensticks übertragen.

Bei der SEL werden die Daten ebenfalls auf Servern gespeichert und für die Erstellung der Gebührenbescheide verarbeitet. Darüber hinaus nutzt die SEL die von der SÜW überlassenen Daten dazu, um zu überprüfen, ob Anschlussinhaber, die lediglich Trinkwasser beziehen, tatsächlich keine gebührenpflichtige Schmutzwasserentsorgung benötigen. Im Einzelfall erhebt die SEL auch selbst personenbezogene Daten gem. § 12 Abs. 1, 2 Schmutzwassergebührensatzung.

§ 3 Gemeinsame Pflichten der Parteien

(1) Jede Partei erfüllt für die bei ihr erstmals erhobenen bzw. verarbeiteten Daten die folgenden Pflichten:

- Festlegung der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Risikoabschätzung gem. Art. 24 Abs. 1 i.V. m. Art. 32 DSGVO
- Dokumentation der Auswahl der technisch-organisatorischen Maßnahmen
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen
- Ggf. erforderliche Datenschutzfolgeabschätzungen gem. Art. 35 DSGVO
- Konsultationen der Aufsichtsbehörde und Übermittlung der notwendigen Informationen gem. Art. 36 Abs. 3 DSGVO
- Meldung von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde
- Meldung von Verletzungen an die betroffene Person
- Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

- (2) Bei Anfragen von Betroffenen ist jede Partei für die Erfüllung der an sie herangetragenen Begehren verantwortlich.
- Bearbeitung von Auskunftsverlangen gem. Art. 15 DSGVO
 - Bearbeitung von Berichtigungsanfragen gem. Art. 16 DSGVO
 - Bearbeitungen von Löschbegehren gem. Art. 17 DSGVO
 - Bearbeitungen Beschränkungsbegehren gem. Art. 18 DSGVO
 - Mitteilung der Löschpflicht gem. Art. 19 DSGVO
 - Entgegennahme und Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität) gem. Art. 20 DSGVO
 - Bearbeitung von Widersprüchen gem. 20 DSGVO
 -
- (3) Jede Partei unterstützt die jeweils andere bei der Beantwortung von Anfragen nach Absatz 2.
- (4) Bei der datenschutzkonformen Übermittlung von Daten wirken die Parteien zusammen und setzen eine entsprechende Techniken ein, die dem jeweils aktuellen Sicherheitsstandard entsprechen.

§ 4 Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO

- (1) Die SÜW informiert die Betroffenen über die Datenerhebung und –weitergaben an die SEL gem. Art. 13, 14 DSGVO, wenn Daten von Wasser- und Abwasseranschlussnehmern von SÜW erhoben wurden.
- (2) Die Pflichten nach Art. 13, 14 DSGVO sind von der SEL zu erfüllen, wenn sie unabhängig von der SÜW Daten erhebt (z.B. gem. § 12 Schmutzwassergebührensatzung). Soweit solche Daten an die SÜW weitergegeben werden, ist auch hierüber im Rahmen der Informationspflicht von der SEL zu informieren.

§ 5 Anlaufstelle

Die SÜW gilt gegenüber den von der Verarbeitung betroffenen Personen als Anlaufstelle für die Geltendmachung ihrer Rechte (Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO).

§ 6 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der dieser datenschutzrechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Vereinbarung der Parteien zur Erhebung der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) vom 22. Mai 2018.

§ 7 Zugänglichmachung dieser Vereinbarung

Die Parteien werden die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung, also insbesondere die Verteilung der Pflichten, durch Veröffentlichung auf ihrer jeweiligen Internetseite oder durch sonstige geeignete Maßnahmen den betroffenen Personen zugänglich machen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

§ 8 Haftung

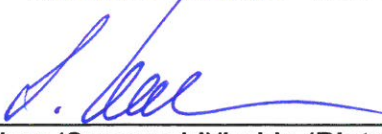
- (1) Die jeweils nach § 4 informationsverpflichtete Partei haftet für Verstöße gegen ihre nach übernommenen Pflichten allein. Bei einer Inanspruchnahme der haftenden Partei durch Dritte, einschließlich der Aufsichtsbehörde besteht kein Ersatzanspruch gegen die jeweils andere Partei im Innenverhältnis. Bei einer Inanspruchnahme der anderen Partei durch Dritte kann diese im Innenverhältnis vollständige Freistellung verlangen.
- (2) Für die gemeinsam übernommenen Verpflichtungen (§ 3) haften die Parteien im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Partei allein, die ihre Pflichten verletzt hat. Die andere Partei kann im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte im Innenverhältnis vollständige Freistellung verlangen, wenn sie kein Mitverschulden an der Pflichtverletzung trifft. Im Falle eines Mitverschuldens besteht bei der Inanspruchnahme einer der Parteien durch Dritte ein entsprechender Ausgleichsanspruch gegen die jeweils andere Partei in Höhe ihres Verursachungsbeitrages, im Zweifel in Höhe von ½.

§ 9 Schlussbestimmungen

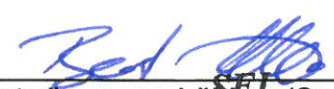
- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.
- (2) Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtlich undurchführbar sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, die ungültige oder rechtlich undurchführbare Bestimmung durch eine gültige und rechtlich durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Lübben, den 19.09.2018

 Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30 • 15907 Lübben / Spreewald
Tel. 0 35 46 / 27 79-0 • Fax 0 35 46 / 27 79-33

Lübben, den 24.09.2018

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5
15907 Lübben

Lübben, den 19.09.2018

SEW
Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)
Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5 • 15907 Lübben (Spreewald)